



Repetitorium aus Unternehmensrecht (iwS)

GesbR

Dr. Andreas Baumgartner, LL.M. (Harvard)
Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
Universität Wien

Literaturempfehlung

- insb auch Gesetzesmaterialien zur GesbR-Reform (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP, abrufbar unter:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00270/fname_365412.pdf)

I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(§§ 1175 ff ABGB [idF GesbR-Reform])

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/A. – Typusmerkmale

- Definition in § 1175 I bis III:

*„(1) Schließen sich **zwei oder mehrere Personen** durch einen **Vertrag** zusammen, um durch eine **bestimmte Tätigkeit** einen **gemeinsamen Zweck** zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft. Sofern sie **keine andere Gesellschaftsform wählen**, bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinn dieses Hauptstücks.*

*(2) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist **nicht rechtsfähig**.*

*(3) Sie kann jeden **erlaubten** Zweck verfolgen und jede erlaubte Tätigkeit zum Gegenstand haben.“*

I. GesbR/A. – Typusmerkmale

- s weiters § 1176 I:

*„Die Gesellschafter können die Gesellschaft auf ihr Verhältnis untereinander beschränken (**Innengesellschaft**) oder gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auftreten (**Außengesellschaft**). Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens oder führen die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen (§ 1177), so wird vermutet, dass die Gesellschafter eine Außengesellschaft vereinbaren wollten.“*

I. GesbR/A. – Typusmerkmale

- Gesellschaft, dh „vertragliche Zweckvereinigung“
- mehr als „gemeinsames Haben“: organisiertes gemeinschaftliches Zusammenwirken (OGH; s aber ErläutRV GesbR-Reform: nicht Tatbestandselement)
- vgl § 826 S 2
- auch ideelle Zwecke (vgl dagegen „Erwerbsgesellschaft“)
- erlaubter Zweck (vgl § 879)
- mindestens zwei Gesellschafter (vgl auch § 1215 I)
- Gesellschafter wählen keine andere Gesellschaftsform (Auffangfunktion; vgl auch § 1175 IV)
- Innen- oder Außengesellschaft (§ 1176)

I. GesbR/A. – Typusmerkmale

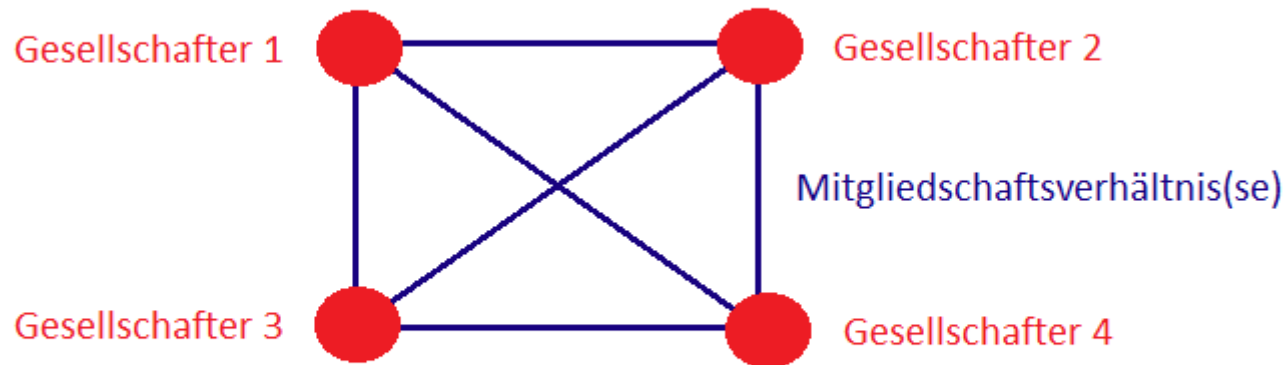
- kein beschränkt haftender Gesellschafter (§ 1199 I; vgl demgegenüber § 161 I UGB, § 61 II GmbHG, § 1 AktG)
- nicht rechtsfähig, daher bloßes Gesellschaftsverhältnis (vgl demgegenüber § 105 UGB, § 61 I GmbHG, § 1 AktG)
- Gesellschaft ieS, (nicht eingetragene) Personengesellschaft
- keine juristische Person

I. GesbR/A. – Typusmerkmale

- Gesellschafter selbst allenfalls Unternehmer nach §§ 1 ff UGB (nicht GesbR!)
- insb wenn Gesellschaft auf Betrieb eines Unternehmens gerichtet ist (vgl § 1197 II); diesfalls:
 - Eingreifen der OG-rechtlichen Wettbewerbsverbote (§ 1187 S 2)
 - besondere Verkehrsschutzregel bei Vertretung (§ 1197 II)
 - kein Unterschied aber bei Haftung: stets als Solidarschuldner (§ 1199 I; vgl demgegenüber § 348 UGB)

I. GesbR/A. – Typusmerkmale

Struktur der GesbR



s U. Torggler, GesR I, Rz 68

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

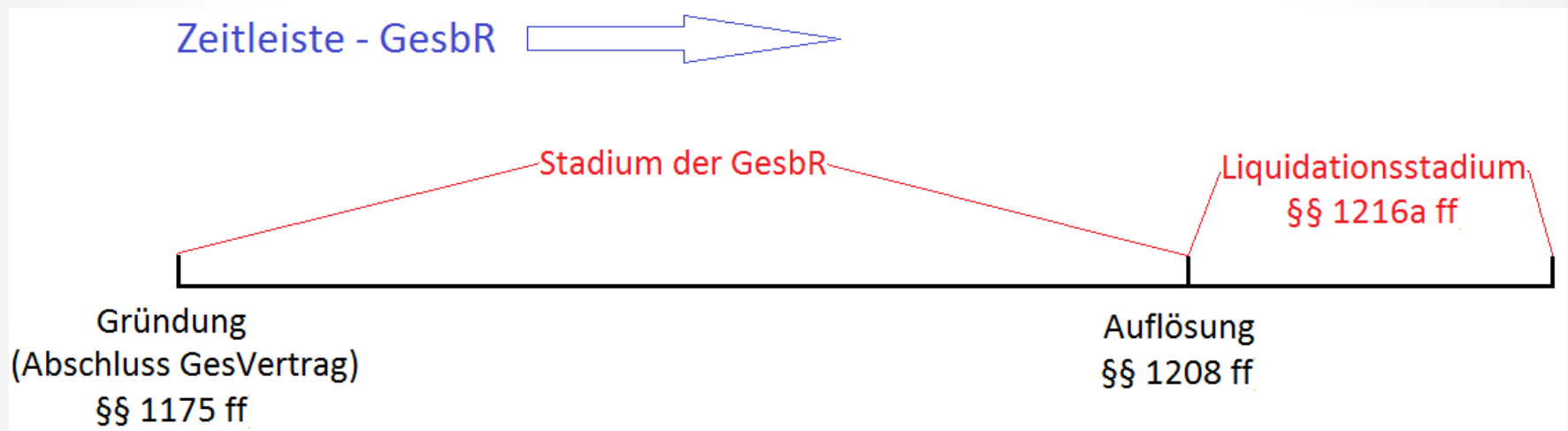
I. GesbR/B. – Gründung

- Motivation:
 - kostenschonende Rechtsform (kein Firmenbuch)
 - relativ flexible Rechtsform, wenn sich Gesellschafter einig sind
 - keine strengen Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsregeln
 - ggf direkte Verlustzuweisung an Gesellschafter steuerrechtlich möglich („Mitunternehmerschaft“), dh Verluste mindern Bemessungsgrundlage für Einkommensteuer der Gesellschafter

I. GesbR/B. – Gründung

- Nachteile:
 - (gesamtschuldnerische) Haftung
 - daher Vertrauensverhältnis unter Gesellschaftern empfehlenswert („Quasi-Selbstorganschaft“; vgl § 1182 I S 2)
 - aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit Rechtsunsicherheit für Geschäftsverkehr
 - ESt-Spitzensteuersatz für Gesellschafter (effektiv aber wegen Gewinnfreibetrag geringer)

I. GesbR/B. – Gründung



I. GesbR/B. – Gründung

- Errichtung = formfreier (auch konkludenter) Abschluss eines Gesellschaftsvertrags mit wesentypischen Merkmalen (s oben)
- Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Innenverhältnis (§ 1181; vgl § 108 UGB; vgl demgegenüber § 4 II GmbHG); zwingende Regelungen selten (s zB § 1184 II S 3, § 1188 S 2, § 1193 II S 2, § 1194 II)
- allenfalls Namenswahl (§ 1177 I; vgl §§ 18 f UGB)
 - Hinweis auf GesbR (ErläutRV GesbR-Reform: zB auch „Arbeitsgemeinschaft“)
 - Kennzeichnungseignung
 - Unterscheidungskraft
 - Irreführungsverbot
- vgl § 43

I. GesbR/B. – Gründung

- Entscheidung für Innen- oder Außengesellschaft (§ 1176)
 - Beschränkung auf Verhältnis unter den Gesellschaftern oder gemeinschaftlicher Auftritt im Rechtsverkehr
 - Vermutung der Außengesellschaft bei gemeinschaftlichen Betrieb eines Unternehmens oder Führung eines gemeinsamen Gesellschaftsnamens iSd § 1177
 - Innengesellschaft kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn er davon hätte wissen müssen (ErläutRV GesbR-Reform: „*fahrlässige Unkenntnis*“); vgl §§ 1197, 1199
 - Vgl dagegen Innen-/Außenverhältnis

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/C. – Vermögensordnung

- Gesellschaftsvermögen (§ 1178 I)
 - das der Gesellschaft gewidmete Eigentum
 - sonstige gesellschaftsbezogene Sachenrechte
 - gesellschaftsbezogene Vertragsverhältnisse
 - Forderungen
 - Verbindlichkeiten
 - gesellschaftsbezogene Immaterialgüterrechte
 - der daraus verschaffte Nutzen
 - die gewonnenen Früchte
 - das an Stelle bestehender Vermögenswerte Zufließende (zB stellvertretendes *commodum*)

I. GesbR/C. – Vermögensordnung

- unterscheide vom Gesellschaftsvermögen das sonstige Vermögen der Gesellschafter (§ 1178 II)
- gegen Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann Schuldner nicht mit einer ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehenden Forderung aufrechnen (vgl § 124 II UGB; § 1438)

I. GesbR/C. – Vermögensordnung

- Gesellschaftsvertrag ist Titel für Bildung und Erwerb von Gesellschaftsvermögen (§ 1179 I; vgl § 825)
- Einbringung von Vermögen bedarf der Übergabe oder Verfügung (vgl § 380)
- spezifische Auslegungsregeln nach § 1179 II:
 - wenn nach Gesellschaftsvertrag ganzes Vermögen einzubringen ist: iZw nur gegenwärtiges Vermögen
 - wenn explizit auch künftiges Vermögen: iZw nicht Vermögen, das geerbt oder durch Schenkungen erworben wurde

I. GesbR/C. – Vermögensordnung

- § 1180
- körperliche Sachen, die von Gesellschaftern eingebracht oder für Gesellschaftsvermögen (§ 1178 I) erworben worden sind, stehen im Miteigentum der Gesellschafter (vgl dazu insb §§ 829, 361; nicht Gesamthandeigentum)
- unkörperliche Sachen, insb schuldrechtliche Forderungen sind Gesellschaftern zur gesamten Hand zugeordnet
 - gemeinsame Geltendmachung
 - Schuldner muss an alle gemeinsam leisten
 - Vertretung aber möglich (vgl § 848 S 3)

I. GesbR/C. – Vermögensordnung

- abweichende Vereinbarungen möglich, soweit nicht Publizitätsaspekte entgegenstehen
- Vereinbarung *quoad usum*: Zuverfügungstellung bloß zum Gebrauch
- Vereinbarung *quoad sortem*: Behandlung im Innenverhältnis so, als ob eingebrachte Sache allen gemeinsam gehörte

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/D/a. – Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

- Vorrang gesellschaftsvertraglicher Regelungen
- ansonsten ist für Beteiligung an GesbR das Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen maßgeblich (Kapitalanteil; § 1182 II; vgl § 109 I UGB)
- Modell „starrer Kapitalkonten“
- idR mehrere Konten pro Gesellschafter
- iZw Beteiligung zu gleichen Teilen
- relevant für Miteigentumsanteil (vgl § 1180 I), Gewinn- und Verlustverteilung (§ 1195 II), Nachschussobliegenheit (§ 1184 II), Abfindungs- (§ 1203 II) und Auseinandersetzungsguthaben (§ 1216e I), Stimmgewicht (§ 1192 II), Gesellschafternachfolge (§ 1201 I)

I. GesbR/D/a. – Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

- iZw gleiche Mitwirkung an Zweckförderung geschuldet (§ 1182 II; vgl § 109 II UGB)
- auch echte Arbeitsgesellschafter (ohne Kapitalanteil) und unechte Arbeitsgesellschafter (mit Kapitalanteil) zulässig (§ 1182 III)

I. GesbR/D/a. – Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

- keine Nachschusspflicht (§ 1184 I; vgl § 109 III UGB)
- aber Nachschussobliegenheit (§ 1184 II; vgl 109 IV UGB):
 - wenn ohne Nachschüsse Fortführung unmöglich
 - Mehrheitsbeschluss
 - Leistung von Nachschüssen im Verhältnis der Kapitalanteile
 - Nichtleister können gerichtlich ausgeschlossen werden
 - Austrittsrecht dissentierender Gesellschafter
 - für Auseinandersetzung ist Zeitpunkt der Beschlussfassung über Nachschusspflicht maßgeblich

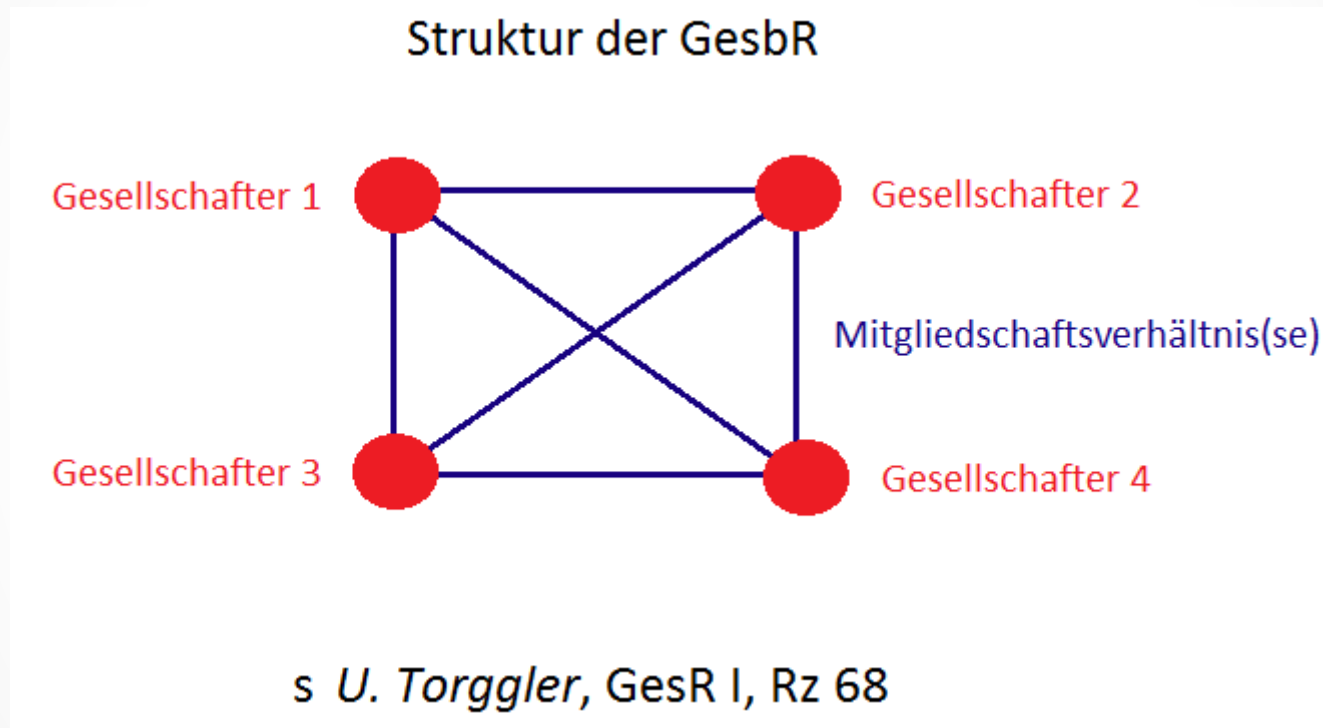
I. GesbR/D/a. – Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

- Geldbeiträge sind bei Verzug zu verzinsen (§ 1183 I; vgl § 111 I UGB)
 - Zinshöhe str

I. GesbR/D/a. – Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

- Durchsetzung der gesellschaftsbezogenen Verpflichtungen eines Gesellschafters, insb der Beitragspflichten mittels Actio pro Socio (§ 1188)
 - jeder Gesellschafter
 - Leistung an alle Gesellschafter

I. GesbR/D/a. – Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter



I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/D/b. – Gewinn und Verlust

- Grundlage: Jahresabrechnung am Schluss des Geschäftsjahres (§ 1195 I; vgl dazu die Pflicht der Geschäftsführer: § 1189 III)
- grundsätzlich keine Rechnungslegungspflicht
- s aber § 8 III UGB:
 - unternehmerisch tätige GesbR
 - Überschreitung der Schwellenwerte des § 189 I Z 3, II UGB
 - ist von Gesellschaftern in OG, KG (analog Kapitalgesellschaft) umzuwandeln → § 189 UGB

I. GesbR/D/b. – Gewinn und Verlust

- Verteilung (§ 1195; vgl § 121 UGB): gleiche Mitwirkung der Gesellschafter? Arbeitsgesellschafter?
- bei gleicher Mitwirkung (vgl § 1182 II): Zuteilung im Verhältnis der Kapitalanteile
- gesellschaftsvertragliche Regelung über Gewinn oder Verlust gilt iZw für Gewinn und Verlust
- bei ungleicher Mitwirkung: angemessene Berücksichtigung
- Arbeitsgesellschafter ohne Kapitalanteil vorab angemessener Betrag
- insb bzgl „Angemessenheit“ empfiehlt sich gesellschaftsvertragliche Regelung
- auch gesonderte Entgeltvereinbarung mit Gesellschafter über geleistete Dienste zulässig

I. GesbR/D/b. – Gewinn und Verlust

- jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils (§ 1196; vgl § 122 UGB)
- es sei denn:
 - Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft (Treuepflicht)
 - anderer Beschluss der Gesellschafter (aber Eingriff in geschützte mitgliedschaftliche Interessen des Gewinnberechtigten)
 - Einlage des Gewinnberechtigten wurde vereinbarungswidrig nicht geleistet
- sonstige Entnahmen ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter unzulässig
- vgl auch § 1183 I (vgl § 111 I UGB): Verzinsungspflicht (s oben)

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/D/c. – Gesellschafterbeschlüsse

- interne Willensbildung der Gesellschaft (§ 1192; vgl § 119 UGB)
- Grundregel: Zustimmung aller Gesellschafter (§ 1192 I; s aber zB auch § 1184 II)
- unterscheide: Grundlagen-, Organisations- und Geschäftsführungsentscheidungen

I. GesbR/D/c. – Gesellschafterbeschlüsse

- Gesellschaftsvertrag kann Mehrheitsprinzip vorsehen (§ 1192 II; vgl § 39 I GmbHG; § 121 II AktG), um Entscheidungsfindung zu erleichtern
 - diesfalls sind für Mehrheit abgegebene gültige Stimmen maßgeblich
 - Stimmgewicht entspricht Beteiligungsverhältnissen
 - es sei denn, es sind nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt (dann Kopfstimmrecht)

I. GesbR/D/c. – Gesellschafterbeschlüsse

- bei Beschlussfassung sind Gesellschafter an gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Schranken gebunden
- einschließlich Treuepflicht und Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 1186; vgl § 112 I UGB)

I. GesbR/D/c. – Gesellschafterbeschlüsse

- bzgl Treuepflicht ggü *Gemeinschaft der Gesellschafter*: Unterscheidung zwischen fremd- und eigennützigen Beschlussgegenständen:
 - Schranke für fremdnützige Entscheidungen: Unvertretbarkeit nach Maßgabe des Gesellschaftszwecks
 - Schranke für eigennützige Entscheidungen: Rechtmissbrauch (§ 1295 II)
- bzgl Treuepflicht unter *Gesellschaftern*:
 - Eingriffe in geschützte mitgliedschaftliche Interessen müssen erforderlich, verhältnismäßig und möglichst gering belastend sein (materielle Beschlusskontrolle)
 - Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 1186 II)

I. GesbR/D/c. – Gesellschafterbeschlüsse

- bei Verletzung der Beschlussschranken ist Beschluss fehlerhaft
- nach hM zu Personengesellschaftsrecht ist Beschluss diesfalls absolut nichtig (Feststellungsklage)
- nach *U. Torggler* Unterscheidung zwischen unternehmerisch und nicht unternehmerisch tätigen Personengesellschaften:
 - für Erstere gelten kapitalgesellschaftsrechtliche Regelungen über Anfechtbarkeit/Nichtigkeit von Beschlüssen analog (§§ 41 f GmbHG; §§ 195 ff AktG)
 - für Letztere § 7 VerG über Anfechtbarkeit/Nichtigkeit analog (kein Widerspruchserfordernis, längere Anfechtungsfrist [1 Jahr])

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet („Pflichtrecht“; § 1189 I; vgl § 114 I UGB)
- Gesellschaftsvertrag kann einzelne Gesellschafter auswählen (§ 1189 II; vgl § 114 II UGB)
- beachte aber: Prinzip der „Quasi-Selbstorganschaft“
- iZw darf Gesellschafter Geschäftsführung nicht einem Dritten übertragen (§ 1189 IV; vgl § 114 IV UGB)
- falls Übertragung gesellschaftsvertraglich gestattet ist, haftet Übertragende für Auswahlverschulden (vgl § 1010 S 2)
- umfassende Zurechnung von Gehilfenverschulden (vgl § 1313a)

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- Einzelgeschäftsführungsbefugnis bzgl gewöhnlichem Geschäftsbetrieb (§ 1190 I iVm § 1191 I; vgl § 115 I iVm § 116 I UGB)
 - Widerspruchsrecht der übrigen geschäftsführenden Gesellschafter
 - treuwidriger Widerspruch aber unbeachtlich
- Gesellschaftsvertrag kann stattdessen Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vorsehen (§ 1190 II; vgl § 115 II UGB)
 - diesfalls ist Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich (vgl § 1192 I), es sei denn: Gefahr im Verzug

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- bzgl außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf es einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter (§ 1191 II; vgl § 116 II UGB)
- Möglichkeit der Klage auf Zustimmung bei treuwidriger Stimmenthaltung bzw Ablehnung
- Einräumung unbeschränkter Vollmacht bedarf Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn: Gefahr im Verzug (§ 1191 III; vgl § 116 III UGB)
- ist dies aber außergewöhnliche Maßnahme, bedarf es einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter (§ 1191 II)
- Widerruf durch jeden geschäftsführenden Gesellschafter

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- bei vereinbarter Weisungsunterworfenheit darf Gesellschafter ausnahmsweise von Weisungen abweichen, wenn:
 - übrige Gesellschafter dies billigen würden
 - Anzeigepflicht
 - Entscheidung der Weisungsberechtigten abwarten, wenn nicht Gefahr im Verzug (§ 1190 III; vgl § 115 III, § 385 II UGB)

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- generell Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung (§ 1189 III; vgl § 1009 S 1, § 25 I GmbHG, § 84 I AktG)
- Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers orientiert sich an Art und Umfang der Gesellschaft (vgl weiters §§ 1297, 1299)
- Business Judgment Rule analog § 25 Ia GmbHG, § 84 Ia AktG

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- Pflicht zur Einrichtung eines adäquaten Rechnungswesens (§ 1189 III)
- Pflicht zur Erteilung von Nachrichten, Auskunft sowie Rechenschaft (§ 1194 I; vgl § 114 III UGB; § 1012)
- Pflicht zur Herausgabe dessen, was Gesellschafter zur oder aus Geschäftsführung erhält (§ 1185 III; vgl § 110 IV UGB; § 1009 S 1 aE)
- Verzinsungspflicht bei nicht rechtzeitiger Ablieferung (§ 1183 I; vgl § 111 I UGB)

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- Anspruch des geschäftsführenden Gesellschafters auf Ersatz von Aufwendungen und für Verluste, die unmittelbar durch Geschäftsführung oder aus Gefahren entstehen, die untrennbar mit ihr verbunden sind (§ 1185 I; vgl § 110 I UGB; § 1014)
- Recht auf Verzinsung von aufgewendetem Geld (§ 1185 I; vgl § 110 II, § 354 II UGB)
- Recht auf Vorschuss (§ 1185 II; vgl § 110 III UGB)

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis (§ 1193 I; vgl § 117 I UGB)
 - Rechtsgestaltungsklage „aller übrigen“ Gesellschafter
 - wichtiger Grund (insb grobe Pflichtverletzung oder [auch unverschuldete] Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung)

I. GesbR/D/d. – Geschäftsführung

- Kündigungsrecht des geschäftsführenden Gesellschafters (§ 1193 II; vgl § 117 II + III UGB)
 - wichtiger Grund
 - zwingendes Recht
 - Kündigung zur Unzeit verboten (vgl Treuepflicht)
 - Ausnahme: wichtiger Grund für Kündigung zur Unzeit
 - Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund führt zu Schadenersatzpflicht

I. Teil: GesbR

A. Typusmerkmale

B. Gründung

C. Vermögensordnung

D. Innenverhältnis

a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter

b. Gewinn und Verlust

c. Gesellschafterbeschlüsse

d. Geschäftsführung

e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

E. Außenverhältnis

a. Vertretung

b. Gesellschafterhaftung

F. Gesellschafternachfolge

G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- jeder, auch von Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter hat umfassendes Kontrollrecht (§ 1194 I; vgl § 118 I UGB)
 - Zusammenhang mit gesamtschuldnerischer Haftung (§ 1199 I)
 - ggü geschäftsführenden Mitgesellschafter
 - Recht, sich persönlich von Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten
 - Einsichtsrecht in Bücher und Schriften
 - Recht auf Anfertigung bzw Vorlage von Abrechnungen
 - zwingendes Recht (§ 1194 II; vgl § 118 II UGB)

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- bei unternehmerisch tätigen GesbR unterliegt jeder Gesellschafter Wettbewerbsverbot nach § 112 II + III UGB (§ 1187 S 2)
 - Ausfluss der Treuepflichten (vgl §§ 1186 f; § 112 I UGB)
 - Zusammenhang mit Kontrollrecht (§ 1194 I; vgl § 118 UGB)
 - daher unterliegt auch nicht geschäftsführender Gesellschafter dem Wettbewerbsverbot (vgl demgegenüber § 24 GmbHG, § 79 AktG)

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- bei unternehmerisch tätigen GesbR unterliegt jeder Gesellschafter Wettbewerbsverbot nach § 112 II + III UGB (§ 1187 S 2)
 - abstraktes Gefährdungsverbot (Präventionszweck)
 - Verbot, im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte zu machen
 - Verbot der Beteiligung an einer gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter
 - kein Verbot, wenn die anderen Gesellschafter einwilligen
 - fingierte Einwilligung bei ursprünglicher Kenntnis der übrigen Gesellschafter von Konkurrenzfähigkeit

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- Sanktionen bei Verletzung des Wettbewerbsverbots (§ 113 UGB)
 - Schadenersatz
 - alternativ: Geschäfte, die der Gesellschafter auf eigene Rechnung abgeschlossen hat, gelten als auf Rechnung der Gesellschaftergesamtheit geschlossen
 - bzw Herausgabe der Vergütung für Geschäfte, die auf fremde Rechnung abgeschlossen wurden
 - Beschluss der Gesellschafter über Sanktion erforderlich
 - Verjährung der Ansprüche in 3 Monaten ab Kenntnis von Verletzung, spätestens in 5 Jahren ab Entstehung

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- bei nicht unternehmerisch tätigen GesbR gelten ausschließlich allgemeine Grundsätze der Treuepflichten
- besondere Ausprägung: § 1187 S 1: Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte (gilt auch für unternehmerisch tätige GesbR)
 - nicht unbedingt Konkurrenztaetigkeit
 - aber Tätigkeit muss gesellschaftlichen Zweckverfolgung konkret abträglich sein

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- (sonstige) Treuepflichten nunmehr in § 1186 positiviert (vgl § 112 I UGB)
 - Mitwirkung an Zweck- und Unternehmensgegenstandsförderung
 - nach Kräften, aber mit gebotener Sorgfalt (§ 1189 III; vgl § 1299)
 - § 25 Ia GmbHG, § 84 Ia AktG analog
 - grundsätzlich Unterlassung von allem, was Gesellschaftsinteressen schadet (vgl aber eigennützige Rechte)
 - Treuepflichten ggü Gesellschaftergesamtheit und unter den Gesellschaftern (s oben)
 - Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl auch § 47a AktG)

I. GesbR/D/e. – Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten

- Sanktionen bei Treuepflichtverstoß insb:
 - Unterlassungsklage
 - Klage auf Vornahme unvertretbarer Handlungen
 - Schadenersatz (vgl § 113 I UGB)
 - Unbeachtlichkeit eines Widerspruchs gegen Geschäftsführungsmaßnahme
 - Beschlussfehlerhaftigkeit
 - Entzug von Geschäftsführung und/oder Vertretung
 - Auflösung aus wichtigem Grund
 - Ausschluss aus wichtigem Grund

I. Teil: GesbR

- A. Typusmerkmale
- B. Gründung
- C. Vermögensordnung
- D. Innenverhältnis
 - a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter
 - b. Gewinn und Verlust
 - c. Gesellschafterbeschlüsse
 - d. Geschäftsführung
 - e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten
- E. Außenverhältnis
 - a. Vertretung
 - b. Gesellschafterhaftung
- F. Gesellschafternachfolge
- G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/E/a. – Vertretung

- Problem stellt sich nur für (Schein-)Außengesellschaften (vgl § 1197)
- vertretender Gesellschafter berechtigt und verpflichtet alle Gesellschafter (sich eingeschlossen; vgl § 1197 II), sofern er
 - im Namen aller Gesellschafter handelt (vgl § 1017 S 2; Eigengeschäft uU auch bei Handeln bloß auf fremde Rechnung: § 1199 II)
 - ausreichende Vertretungsmacht besitzt (§ 1017 S 1)
 - ausreichend geschäftsfähig ist (vgl § 1018)
- vertretender Gesellschafter ist insofern Machthaber (vgl § 1017) der Gesellschaftergesamtheit
- liegen Voraussetzungen vor, werden alle Gesellschafter Vertragspartner des Dritten

I. GesbR/E/a. – Vertretung

- Vertretungsbefugnis folgt Geschäftsführungsbefugnis (§ 1197 I; vgl § 1029 I S 2), sofern nicht einzelne von Vertretung ausgeschlossen (s unten)
- gewöhnliche Geschäfte: Einzelvertretung
- Problem des nachträglichen Widerspruchs
- außergewöhnliche Geschäfte: aktive Gesamtvertretung (vgl § 1011)
- zwingende passive Einzelvertretung (Verkehrsschutz; § 1197 III; vgl § 125 II UGB)

I. GesbR/E/a. – Vertretung

- Gleichklang von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 1197 I; s oben) kann Geschäftsverkehr belasten
- daher besondere Verkehrsschutzregel (§ 1197 II; vgl § 123 II UGB):
 - bei unternehmerisch tätigen Außengesellschaften oder Zivil-GesbR, die Außengesellschaft ist und bei der sich die Gesellschafter als Unternehmer beteiligen
 - Handeln im Namen der Außengesellschaft
 - vertretender Gesellschafter ist nicht, nicht alleine oder nur beschränkt vertretungsbefugt
 - Dritter ist gutgläubig (Maßstab str)
 - zwingend (ErläutRV GesbR-Reform)

I. GesbR/E/a. – Vertretung

- beachte: Prinzip der „Quasi-Selbstorganschaft“ (Zusammenhang mit unbeschränkter persönlicher Haftung; vgl § 170)
- Dritte können mit entsprechender rechtsgeschäftlicher Vollmacht die GesbR vertreten (§ 1197 IV; vgl § 1017)

I. GesbR/E/a. – Vertretung

- Ausschluss einzelner Gesellschafter von Vertretung durch Gesellschaftsvertrag möglich (§ 1197 I; vgl § 125 I UGB)
- gerichtlicher Ausschluss (§ 1198; vgl § 127 UGB):
 - Rechtsgestaltungsklage „aller übrigen“ Gesellschafter
 - wichtiger Grund (insb grobe Pflichtverletzung oder [auch unverschuldete] Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung)

I. Teil: GesbR

- A. Typusmerkmale
- B. Gründung
- C. Vermögensordnung
- D. Innenverhältnis
 - a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter
 - b. Gewinn und Verlust
 - c. Gesellschafterbeschlüsse
 - d. Geschäftsführung
 - e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten
- E. Außenverhältnis
 - a. Vertretung
 - b. Gesellschafterhaftung**
- F. Gesellschafternachfolge
- G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/E/b. – Gesellschafterhaftung

- § 1199
- fragliche Verbindlichkeit muss im Rahmen wirksamer Vertretung (§§ 1197, 1017) oder aufgrund gesetzlicher Regelungen (vgl zB §§ 1313a, 1315) begründet worden sein
- „*Haftung der Gesellschafter*“ eigentlich ungenau, weil sie schulden (vgl § 1197 II: „*berechtigt und verpflichtet*“; § 1017 S 1)
- Solidarschuld (sofern nichts Abweichendes mit dem Dritten vereinbart)

I. GesbR/E/b. – Gesellschafterhaftung

- vgl das Informationsrecht des Dritten (§ 1177 II; vgl § 171 I S 2 UGB)
 - gegenüber im Rechtsverkehr für Gesellschaftergesamtheit auftretenden Gesellschafter
 - in Bezug auf Identität und Anschrift der Gesellschafter
 - rechtliches Interesse des Dritten (ErläutRV GesbR-Reform: Gläubiger, Vertragspartner, Personen, die mit Gesellschafter in vorvertraglichem Verhältnis stehen)

I. GesbR/E/b. – Gesellschafterhaftung

- § 1200 (vgl § 129 I UGB)
- bei Inanspruchnahme eines Gesellschafters kann er dem Gläubiger nicht in seiner Person begründete Einwendungen nur insoweit entgegenhalten, als sie von den Gesellschaftern gemeinsam erhoben werden können
- Gesellschafter kann Gläubigerbefriedigung verweigern, solange Gesellschafter gemeinsam Rechtsgeschäft anfechten oder Verbindlichkeit durch Aufrechnung mit fälliger Forderung erfüllen können

I. GesbR/E/b. – Gesellschafterhaftung

- Exekution
 - Gesellschaftsgläubiger kann sich bei Titel gegen sämtliche Mitschuldner aus gesamten Gesellschaftsvermögen befriedigen
 - auch Privatvermögen der Gesellschafter steht zur Befriedigung offen, sofern sich Titel auf den jeweiligen Gesellschafter erstreckt

I. GesbR/E/b. – Gesellschafterhaftung

- interner Regress nach § 896
- vorrangig ist Regressanspruch aus Gesellschaftsvermögen zu befriedigen (vgl § 1185 I + II)
- subsidiär Privatvermögen der Gesellschafter (anteilige Haftung je nach Verlustanteil; vgl § 1185 I + II)

I. GesbR/E/b. – Gesellschafterhaftung

- interne Haftungsfreistellungsvereinbarung möglich (vgl § 1203 III; aber keine Wirkung gegenüber Dritten [vgl § 128 S 2, § 130 II UGB])
- abweichende Vereinbarung über Haftung mit Dritten möglich (§ 1199 I; aber keine Wirkung im Innenverhältnis, wenn übrige Gesellschafter nicht zustimmen)

I. Teil: GesbR

- A. Typusmerkmale
- B. Gründung
- C. Vermögensordnung
- D. Innenverhältnis
 - a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter
 - b. Gewinn und Verlust
 - c. Gesellschafterbeschlüsse
 - d. Geschäftsführung
 - e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten
- E. Außenverhältnis
 - a. Vertretung
 - b. Gesellschafterhaftung
- F. Gesellschafternachfolge**
- G. Auflösung, Liquidation

II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- § 1201 (vgl § 38 UGB)
- Eintritt/Ausscheiden/Gesellschafterwechsel durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (Grundlagengeschäft; vgl § 1182 I)
- zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens gehen nicht höchstpersönliche Rechtsverhältnisse über:
 - im Verhältnis der Beteiligungen
 - von den bisherigen Gesellschaftern auf den eintretenden Gesellschafter,
 - vom ausscheidenden auf die verbleibenden Gesellschafter oder
 - vom ausscheidenden auf den eintretenden Gesellschafter
- für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten bestellte Sicherheiten bleiben aufrecht
- § 1201 I ist dispositiv

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- bei beweglichen Sachen des Gesellschaftsvermögens, die im Miteigentum der Gesellschafter stehen: „Übergabe“ mit Wirksamkeit des Eintritts, Austritts oder Wechsels
- aber bürgerliche Rechte sind nach dafür geltenden Vorschriften zu übertragen

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- Dritter kann Übernahme seines Vertragsverhältnisses widersprechen
- binnen 3 Monate nach Verständigung (samt Belehrung) davon durch einen Gesellschafter
- gegenüber dem ausscheidenden, dem eintretenden oder einem anderen vom Vertragsverhältnis erfassten Gesellschafter
- auch Besteller einer für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeit gewährten Sicherheit hat Widerspruchsrecht
- bei wirksamen Widerspruch besteht das Vertragsverhältnis auch noch mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter fort

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- wurde Dritter nicht von Übernahme verständigt oder kann er Übernahme noch widersprechen, kann er gegenüber dem ausscheidenden und gegenüber dem nachfolgenden Gesellschafter vertragsbezogene Erklärungen abgeben und seine Verbindlichkeiten erfüllen
- selbes Recht hat Besteller einer für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeit gewährten Sicherheit

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- Auseinandersetzung mit ausscheidendem Gesellschafter (§§ 1203 f; vgl §§ 137 f UGB)
 - Zurückgabe der *quoad usum* eingebrachten Vermögensgegenstände (Gesellschafter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - Guthaben (Auflösungsfiktion): „*aliquoter Gesellschaftswert*“ (ErläutRV GesbR-Reform)
 - erforderlichenfalls (sachverständige) Schätzung des Gesellschaftsvermögens (insb bei Unternehmenswert)
 - Beteiligung an schwebenden Geschäften, aber keine doppelte Erfassung
 - Problem: Vertragsklauseln, die Abfindung auf Buchwert beschränken (§§ 879, 934, § 1295 II, § 1336 [Schauer, U. Torggler])

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- Auseinandersetzung mit ausscheidendem Gesellschafter (§§ 1203 f; vgl §§ 137 f UGB)
 - Rechenschafts-, Auszahlungs- und Auskunftsanspruch des Ausscheidenden
 - Haftungsfreistellungs- bzw Sicherstellungsanspruch des Ausscheidenden
 - allenfalls Ausgleichspflicht des Ausscheidenden

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- Haftung des Ausscheidenden (§ 1202 II)
 - für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden begründet wurden, auch dann, wenn er aus Rechtsverhältnis gem § 1201 III ausgeschieden ist
 - stimmt Dritter Haftungsentlassung nicht zu, haftet Ausscheidender für die Verbindlichkeiten, soweit sie innerhalb von 5 Jahren nach Ausscheiden fällig
 - Ansprüche daraus verjähren längstens in 3 Jahren
 - („5+3 Regel“): *ratio*: wer Einfluss auf Gesellschaftsgeschicke verliert, soll nicht mit unbegrenzter Haftung belastet werden (vgl § 160 I + II, § 39 UGB)

I. GesbR/F. – Gesellschafternachfolge

- Haftung des eintretenden Gesellschafters (§ 1202 I)
 - für vor seinem Eintritt begründete gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten (nur) insoweit, als er den jeweiligen gesellschaftsbezogenen Rechtsverhältnissen beitrifft

I. Teil: GesbR

- A. Typusmerkmale
- B. Gründung
- C. Vermögensordnung
- D. Innenverhältnis
 - a. Beteiligungsverhältnisse und Beiträge der Gesellschafter
 - b. Gewinn und Verlust
 - c. Gesellschafterbeschlüsse
 - d. Geschäftsführung
 - e. Kontrollrecht, Wettbewerbsverbot und Treuepflichten
- E. Außenverhältnis
 - a. Vertretung
 - b. Gesellschafterhaftung
- F. Gesellschafternachfolge
- G. Auflösung, Liquidation**

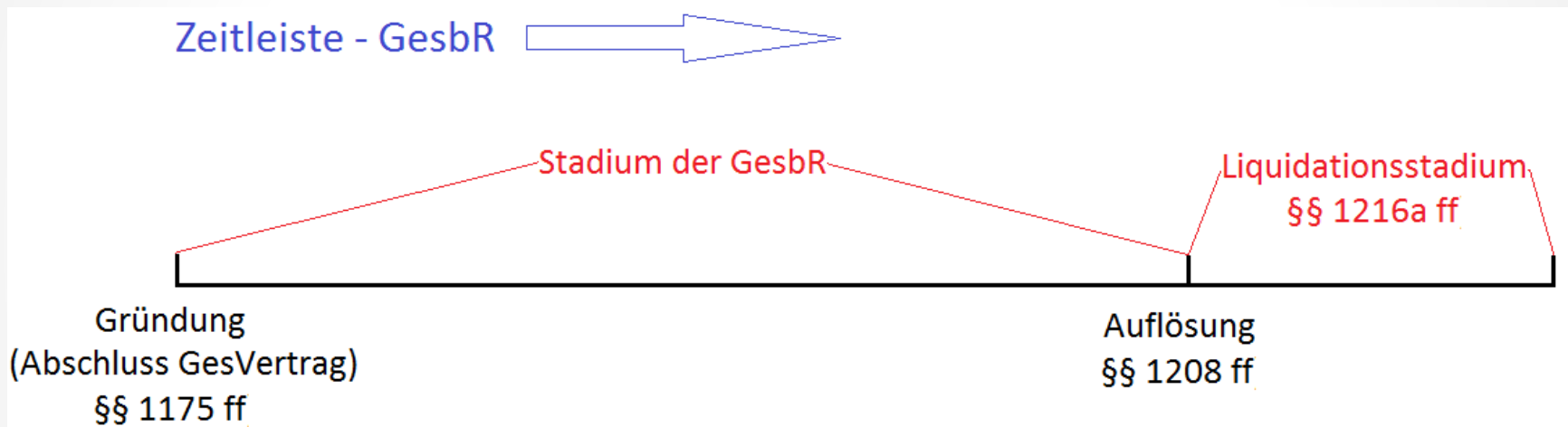
II. Teil: stG

III. Teil: OG

IV. Teil: KG

V. Teil: EWIV

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation



I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Auflösungsgründe (§ 1208; vgl § 131 UGB):
 - Zeitablauf
 - (iZw einstimmiger) Gesellschafterbeschluss
 - Tod bzw Vollbeendigung eines Gesellschafters
 - Gesellschafterkonkurs
 - Kündigung durch Gesellschafter oder Privatgläubiger
 - gerichtliche Entscheidung nach Auflösungsklage

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Kündigung durch Gesellschafter (§ 1209; vgl § 132 UGB):
 - bei unbestimmter Gesellschaftsdauer
 - zum Schluss eines Geschäftsjahrs
 - 6-monatige Kündigungsfrist
 - gilt auch für Gesellschaften auf Lebenszeit eines Gesellschafters sowie stillschweigend fortgesetzte Gesellschaften (§ 1211; vgl § 134 UGB)
 - gesetzliche Schranken für Beschränkungen des Kündigungsrechts bei Außengesellschaften

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Auflösung durch gerichtliche Entscheidung (§ 1210; vgl § 133 UGB)
 - Rechtsgestaltungsklage eines Gesellschafters
 - wichtiger Grund (insb bei grob schuldhafter Verletzung einer wesentlichen gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung durch einen anderen Gesellschafter oder Unmöglichkeit der Erfüllung)
 - auch bei bestimmter Dauer der Gesellschaft
 - zwingendes Recht

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Kündigung durch Privatgläubiger (§ 1212; vgl § 135 UGB):
 - innerhalb der letzten 6 Monate erfolgloser Versuch einer Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen des Gesellschafters
 - aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Exekutionstitels Pfändung und Überweisung des zukünftigen Auseinandersetzungsguthabens
 - Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs
 - 6-monatige Kündigungsfrist
 - auch bei bestimmter Dauer der Gesellschaft

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Abwendung der Auflösung durch gesellschaftsvertragliche Regelung, insb im Todesfall durch Nachfolgeklausel (§ 1205; vgl § 139 UGB)
 - Fortsetzung der Gesellschaft mit Verlassenschaft/Erben
 - jeder Erbe kann Kommanditistenstellung verlangen
 - bei Ablehnung durch übrige Gesellschafter: fristlose Ausscheidensmöglichkeit durch Erklärung des Erben
 - Erbe muss Rechte innerhalb 3 Monate ab Einantwortung geltend machen (vgl § 40 II UGB)

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Abwendung der Auflösung durch gesellschaftsvertragliche Regelung, insb im Todesfall durch Nachfolgeklausel (§ 1205; vgl § 139)
 - bei Ausscheiden, Auflösung und Umwandlung der Beteiligung in Kommanditistenbeteiligung haftet Erbe für die bis dahin entstandenen gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe seiner Erbantrittserklärung (§§ 801 f)
 - § 1205 größtenteils unabdingbar
- unterscheide: qualifizierte Nachfolgeklausel; Eintrittsklausel; Fortsetzungsklausel

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Abwendung der Auflösung durch Fortsetzungsbeschluss (§ 1214; vgl § 141 UGB)
 - bei personenbezogenen Auflösungsgründen steht dieses Recht den übrigen Gesellschaftern zu
 - betreffender Gesellschafter scheidet bei Privatgläubigerkündigung mit Ende des Geschäftsjahrs aus Gesellschaft aus
 - bei Gesellschafterkonkurs scheidet er mit Zeitpunkt der Konkurseröffnung aus (Erklärung ggü Insolvenzverwalter erforderlich)
 - sonst mit Wirksamwerden des Fortsetzungsbeschlusses

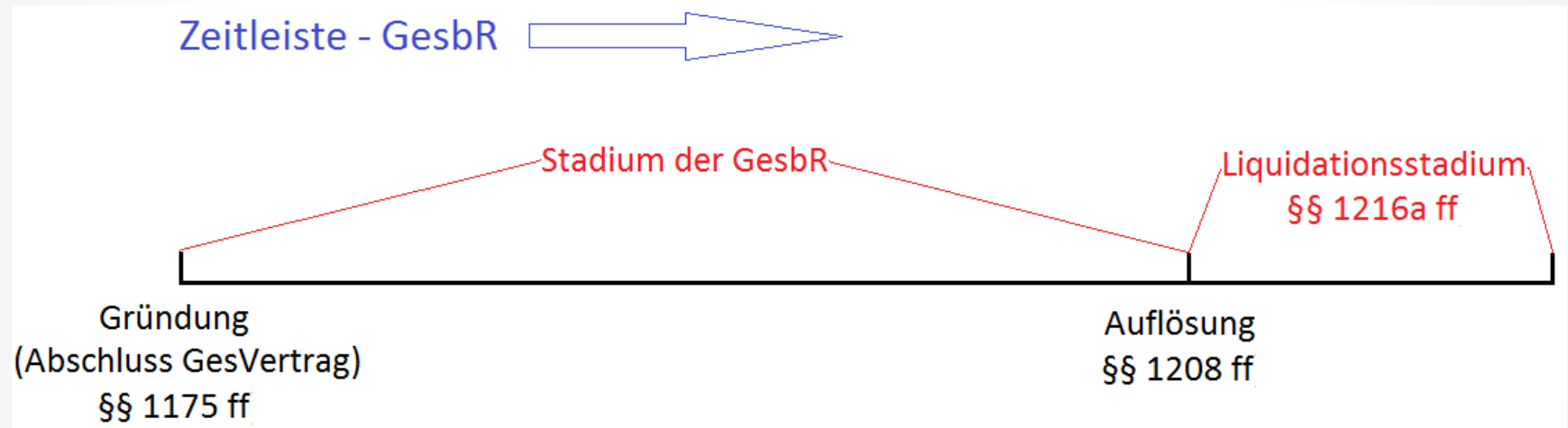
I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Abwendung der Auflösung durch Ausschluss(-klage) (§ 1213; vgl § 140 UGB)
 - personenbezogener Auflösungsgrund
 - Klage „aller übrigen“ Gesellschafter auf Ausschluss des betroffenen Gesellschafters statt Auflösung
 - auch wenn Auszuschließender vorletzter Gesellschafter (vgl § 1215: verbleibender Gesellschafter ist Gesamtrechtsnachfolger [ausgenommen bücherliche Rechte], keine Liquidation)
 - für Auseinandersetzung ist Zeitpunkt der Erhebung der Klage auf Ausschließung relevant

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Auflösung kann bei GesbR nicht in das Firmenbuch eingetragen werden
- aber: Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs bei Außengesellschaften
- daher: Verpflichtung, Auflösung soweit möglich Vertragspartnern, Gläubigern und Schuldnern mitzuteilen und bekannt zu machen (§ 1216)

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation



I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- nach Auflösung folgt Liquidation (§ 1216a)
- Gesellschaftsvertrag besteht fort („*Nachwirkung*“)
- ebenso gesellschaftsbezogene Rechtsverhältnisse zu Dritten, sofern nichts anderes vereinbart
- Ausnahme zur Liquidation iSd §§ 1216a ff: Gesellschafter vereinbaren andere Auseinandersetzung
 - zB Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter
 - Unterbleiben der Liquidation bedarf ggf Zustimmung des Privatgläubigers bzw Insolvenzverwalters des Gesellschafters (§ 1216a II; vgl § 145 II UGB)

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Liquidation erfolgt durch Liquidatoren
- als („geborene“) Liquidatoren fungieren sämtliche Gesellschafter (mehrere Erben haben gemeinsamen Vertreter zu bestellen; § 1216b I; vgl § 146 I UGB)
- Gesellschafterbeschluss oder Gesellschaftsvertrag kann einzelne Gesellschafter oder Dritte (!) zu Liquidatoren bestellen („gekorene Liquidatoren“)
- auf Antrag eines Beteiligten (ggf auch Privatgläubiger) kann Gericht aus wichtigen Gründen Liquidatoren ernennen (§ 1216b II; vgl § 146 II UGB)
- bei Insolvenz des Gesellschafters tritt sein Insolvenzverwalter an seine Stelle (Ausnahme: Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung; § 1216b I; vgl § 146 III UGB)

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Abberufung von Liquidatoren (§ 1216b III; vgl § 147 UGB):
 - einstimmiger Beschluss der Liquidationsbeteiligten
 - oder auf Antrag eines Beteiligten durch Gericht, wenn wichtiger Grund vorliegt

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Liquidation kann bei GesbR nicht in Firmenbuch eingetragen werden
- aber: Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs
- daher: Verpflichtung der Gesellschafter, Liquidation und Liquidatoren soweit möglich Vertragspartnern, Gläubigern und Schuldnern mitzuteilen und bekannt zu machen (§ 1216b IV)

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- mit Liquidationsbeginn ändert Gesellschaft ihren Zweck (werbende wird zu abzuwickelnder Gesellschaft)
- dementsprechend Aufgaben der Liquidatoren (§ 1216c; vgl § 149 UGB):
 - Beendigung laufender Geschäfte (vgl § 1216 I S 2: Liquidation hat grds keine Auswirkung auf gesellschaftsbezogene Rechtsverhältnisse)
 - Einziehung offener Forderungen
 - Vermögensversilberung
 - Gläubigerbefriedigung
 - Zurückgabe der *quoad usum* eingebrachten Vermögensgegenstände (Gesellschafter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- Liquidatoren haben Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsbefugnis (Vermutung der geänderten Interessenlage; § 1216d; vgl § 150 I UGB)
- Gesellschafter können einvernehmlich Abweichendes vorsehen
- bei Gesamtvertretung können einzelne Liquidatoren zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigt werden (vgl § 150 II)
- zwingende passive Einzelvertretungsbefugnis

I. GesbR/E. – Auflösung, Liquidation und Vollbeendigung

- Zuweisung des Liquidationsgewinns oder -verlusts nach Beteiligungsverhältnissen (vgl § 154 II UGB)
- das nach Schuldentilgung verbleibende Gesellschaftsvermögen wird unter den Gesellschaftern nach Beteiligungsverhältnissen verteilt (§ 1216e I; vgl § 155 I UGB)
- Berücksichtigung von Guthaben und Verbindlichkeiten aus Gesellschaftsverhältnis
- reicht Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Guthaben nicht aus, besteht Ausgleichspflicht der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis (§ 1216e IV; vgl § 155 IV UGB)
- bei Ausfall eines Gesellschafter wird dieser auf übrige wie Verlust verteilt

I. GesbR/G. – Auflösung, Liquidation

- vorläufige Verteilung des entbehrlichen Geldes, aber Zurückbehaltung des Erforderlichen für strittige/nicht fällige Verbindlichkeiten und Ansprüche auf den Liquidationserlös (§ 1216e II; vgl § 155 II UGB)
- bei Streit unter Gesellschaftern: Aussetzung der Verteilung (§ 1216e III; vgl § 155 III)